

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 179/11 B

L 4 R 590/08 (Sächsisches LSG)
S 11 R 1301/07 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein und die Richterin Dr. Oppermann sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den ehrenamtlichen Richter Winnefeld beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. April 2011 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 14.10.2008 hat das SG Leipzig den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Hiergegen hat die Klägerin Berufung beim Sächsischen LSG eingelegt.
- 3 Unter dem 28.2.2011 hat das LSG dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin den auf den 12.4.2011 um 12.30 Uhr anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung mitgeteilt.
- 4 Mit Telefax vom 12.4.2011, beim LSG eingegangen um 8.18 Uhr, hat der Prozessbevollmächtigte über eine Kanzleiangestellte beantragt, den um 12.30 Uhr angesetzten Verhandlungstermin zu verlegen, da er erkrankt sei. Die entsprechende Krankschreibung werde sofort nachgereicht. Kurz zuvor hatte die Kanzleiangestellte - ausweislich eines Aktenvermerks von 8.06 Uhr - die Geschäftsstelle des LSG über eine "plötzliche Erkrankung" des Prozessbevollmächtigten ("allergischer Schock") telefonisch unterrichtet.
- 5 Das LSG hat am 12.4.2011 in der Zeit von 12.50 bis 13.17 Uhr in Abwesenheit der Klägerin und ihres Prozessbevollmächtigten den Rechtsstreit mündlich verhandelt und die Berufung mit Urteil zurückgewiesen.
- 6 Mit Telefax vom 12.4.2011, beim LSG eingegangen um 13.29 Uhr, hat die Kanzleiangestellte des Prozessbevollmächtigten eine Bescheinigung der Fachärztin für Allgemeinmedizin B. vom 11.4.2011 übersandt, nach der der Prozessbevollmächtigte vom 11.4. bis einschließlich 13.4.2011 arbeitsunfähig erkrankt sei.
- 7 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG rügt die Klägerin als Verfahrensfehler eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw auf Durchführung eines fairen Verfahrens. Ihr Prozessbevollmächtigter habe an der mündlichen Verhandlung wegen Erkrankung nicht teilnehmen können. Dies werde durch die vorgelegte ärztliche Bescheinigung bestätigt. Über seine Erkrankung habe dieser das LSG unverzüglich telefonisch und schriftlich unterrichtet. Dennoch habe das LSG dem Antrag auf Terminsverlegung nicht entsprochen und in dessen Abwesenheit verhandelt und entschieden.

II

- 8 Die Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.



- 9 Die gerügten Verfahrensfehler der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und des Verstoßes gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens liegen nicht vor. Denn das LSG war berechtigt, die beantragte Terminsverlegung abzulehnen, und war somit nicht gehindert, auch in Abwesenheit der Klägerin und ihres Prozessbevollmächtigten zu verhandeln und zu entscheiden.
- 10 Zwar stellt die Erkrankung des Prozessbevollmächtigten eines Beteiligten dann einen erheblichen Grund für eine Terminsverlegung (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO) dar, wenn die Erkrankung so schwer ist, dass ein Erscheinen zum Termin nicht erwartet werden kann. Hält das LSG die Begründung für die Terminsverlegung nicht für ausreichend, muss es den Beteiligten regelmäßig zur Ergänzung seines Vortrags auffordern. Auch kann es verlangen, dass der Vortrag glaubhaft gemacht wird (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 2 ZPO). Dies gilt allerdings - uneingeschränkt - nur dann, wenn der Verlegungsantrag mehrere Tage vor dem anberaumten Termin beim LSG gestellt wird (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 13.11.2008 - B 13 R 277/08 B - Juris RdNr 15 bis 17; vom 1.7.2010 - B 13 R 561/09 B - Juris RdNr 10 bis 14*).
- 11 Wird ein solcher Antrag hingegen erst am Tag der mündlichen Verhandlung beim LSG gestellt und mit einer Erkrankung begründet, gelten Besonderheiten (*vgl. BSG vom 13.10.2010 - B 6 KA 2/10 B - SozR 4-1500 § 110 Nr 1 RdNr 12; BFH vom 1.4.2009 - X B 78/08 - Juris RdNr 5, jeweils mwN; beide auch für den Fall, dass der Verlegungsantrag bereits am Vortag des Termins gestellt wurde*). Dann obliegt es nämlich dem antragstellenden Beteiligten, die Gründe für die Verhinderung so darzulegen und durch Vorlage entsprechender Nachweise zu untermauern, dass das Gericht die Frage, ob die betreffende Person verhandlungs- und reiseunfähig ist oder nicht, selbst (dh ohne weitere Nachforschungen) beurteilen kann (*vgl. BSG vom 13.10.2010 aaO; BFH vom 1.4.2009, aaO, jeweils mwN*).
- 12 Vorliegend hat eine Kanzleiangestellte des Prozessbevollmächtigten in dessen Vertretung mit Telefax vom 12.4.2011, 8.18 Uhr, also ca vier Stunden vor Beginn der mündlichen Verhandlung, beim LSG den Antrag gestellt, diese zu verlegen. Zur Begründung hat sie lediglich mitgeteilt, dass der Prozessbevollmächtigte erkrankt sei; eine "Krankschreibung" aber "sofort nachgereicht" werde. Diese Ankündigung konnte aber nur so ausgelegt werden, dass die "Krankschreibung" jedenfalls bis zum angesetzten Verhandlungstermin (also um 12.30 Uhr) vorliegen werde. Denn es konnte vom Berufungsgericht nicht erwartet werden, dass es den Termin bereits ohne eine derartige (überdies avisierte) ärztliche Bescheinigung absetzen würde (*vgl. zu den Anforderungen an eine solche Bescheinigung: BSG vom 13.10.2010, aaO*).
- 13 Im Übrigen ist weder ersichtlich noch dargetan, weshalb der Prozessbevollmächtigte erst am 12.4.2011 und nicht bereits am 11.4.2011 unter Vorlage von Nachweisen für eine krankheitsbedingte Verhinderung reagiert hat, wenn ausweislich des Attestes der Fachärztin für Allgemein-



medizin B. die Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit bereits an diesem Tage eingetreten sein sollen.

- 14 Auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs kann sich aber nur berufen, wer seinerseits alles Erforderliche getan hat, um sich Gehör zu verschaffen (*stRspr*, zB *BSG vom 19.3.1991 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; Senatsurteil vom 19.5.2004 - SozR 4-1200 § 33a Nr 2 RdNr 12; s auch BVerfGE 74, 220, 225*), wozu auch ein rechtzeitig (dh unverzüglich nach Bekanntwerden der Verhinderung) gestellter Antrag auf Terminsverlegung unter Vorlage entsprechender Nachweise für die Verhinderung gehört (vgl *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 784*).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

